

und Auf, mit Feuer und Explosionsgefahr Ges-
undheit und Leben der Arbeiter bedroht, tritt
allmählich die feiner, gefahrlose Gefährlich-
keit, die aus dem Schmelzen hervorgeht, ein-
eracht und sachmäßig geführten Betriebsformen
macht; die immer häufiger auftretenden Kom-
plikationen der Kleinmotoren fangen an, ein
gutes Gegenmittel gegen die Monopolisierung
der Industrie durch das Großfabrik zu bilden
und ermöglichen einen fabriktypischen Mittel-
stand gelebter Existenz, das allgemeine Be-
dürfnis nach gesellhafter Arbeitskraft ist durch den
Machtmittel nicht gemindert, sondern ver-
mehrt worden, und wenn man endlich bekennt
hat, daß durch die Maschine doch zum mindesten
eine numerische Erparnis an Arbeitern bedingt
wurde, so läßt sich dagegen, abgesehen von allen
statistischen Zweifeln, folgende Thatsache
anführen: Das in jedem Menschen vorhandene
Kraftbedürfnis konnte früher nur selten und
unvollkommen befriedigt werden, weil Ver-
schaffung und Vertheilung des Kraftstoffes
Arbeitsleistung und Vertheilung des Kraftstoffes
zu schwierig und unbillig waren; die moderne
Technik dagegen hat reichlich Mittel
und Wege gefunden, um diese Schwierigkeiten
zu beseitigen und hat in dem empfindlichen
Kunstgewerbe außer allen übrigen Vorkreisen
ein Feld gefunden, das auch im Maschinen-
zeitalter der Einzelarbeit die gleiche Verthei-
lung geistvoller Philosophen der Technik haben
den in neuerer Zeit viel beachteten Versuch
unternommen, die Entfaltung der ganzen moder-
nen Technik aus dem Auge des Menschen herzu-
leiten; nach dem Vorbild unserer eigenen Organe,
nach den hier auftretenden Gesetzen und Sym-
metrien, sei, meinen sie, auch der Organismus
unserer Maschinen gebildet; viele Theorien hat
wiel für sich, vor allem aber gewährt sie die
wünschenswerthe Uebersetzung, daß sich bei gefundener
Fortschrittlichkeit die Fähigkeiten des Menschen
so auch in der sozialen und technischen Welt
allmählich ein Stadium des Friedens und der
Harmonie einstellen werde. Nach dem bis jetzt
durchlaufenen, verhältnismäßig kurzen Stadium
technischer Entwicklung, sagt Stapp (Philosophie
der Technik), lassen sich bei progressiver Ver-
vollkommnung von Werkzeugen und Maschine und
unter gleichzeitiger wachsender Selbstbeherrschung
der Menschheit die Fähigkeiten des Menschen
auf eine außer allem Ersehn liegende Größe der
Stärke ausbilden.

Von Nah und Fern.

Hanau. Mitte Oktober wird hier das
Nationaldenkmal der Vidua Grima in Hanau
entwikkelt werden, aus dessen Herstellungskosten
(etwa 5000 M.) aus allen Theilen, wo Deutsche
wohnen, beigetragen wurde. Der Schöpfer des
Monuments ist Professor Gehele-München.

Kiel. Die Arbeiter des Baues der Wasser-
station bei Holtenau sind bereit, das
das Depot seiner Bestimmung übergeben werden
kann. Es ist festgelegt, daß die Station vorläufig
4000 Tons Kohlen deutscher Proben aus-
nehmen soll. Der Kieler Dampfer „Mimi“ ist
bereits mit der ersten Ladung, 1200 Tons, ein-
getroffen.

Hamburg. Trotz der wenig verlockend
klingenden Berichte über die wirtschaftliche Ver-
hältnisse in den Ver. Staaten scheint die Aus-
wanderung dorthin wieder im neuen Aufschwung
begriffen zu sein. So läßt die Hamburg-
Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft
jetzt ihren bekanntesten, das zwischen dem
am 24. d. nach New York abgehenden Schnell-
dampfers „Albatros“ die wöchentlichen Fahrten
ist und daher Zwischenfahrtsplätze nicht mehr
aufgenommen werden können. Demgegenüber
ist es wohl am Platze, daran zu erinnern, daß
die Ausfuhr für ein besseres Fortkommen
drüben gerade jetzt weniger verlockend ist, und
es sich jeder wohl überlegen sollte, ehe er
sein Bündel zur Fahrt über den Ocean schickt.
Ihre heimische Industrie ist zur Zeit in fast
allen ihren Zweigen so gut beschaffen, daß jedem
fleißigen sich reichlich Gelegenheit bietet, in
heimatlicher Heim auskömmliches Brot zu verdienen.

Köln. Zwei Mauerer erieten am Donner-
stag in der vierten Etage eines Neubaus in
Streit. Der ältere Mann ergriff plötzlich den

anderen und warf ihn durch eine Luke in die
Tiefe. Der Jüngerer erkrankte nach dem
Aufgehoben; ein Schädelbruch hatte seinen Tod
herbeigeführt. Der Mörder befindet sich
in Haft.

Wien. Gegen den Pastor Rauch aus
Madow ist nunmehr Anklage erhoben worden.
Sie lautet auf Unterschlagung im Amte und
auf Unbefähigung und kommt in der nächsten
Schwurgerichtsperiode und zwar am 28. Sept.
zur Verhandlung.

Wien. Seit 19 Jahren sind zwei Briefe
unterwegs gewesen, welche im April beginnend
December 1877 in Wien angekommen und an
den Kapitän des schwedischen Gefregatens
„Anna Maria“ (Seemannsliste Göteborg) ge-
schickt waren. Diese Briefe sind jetzt erst als
unbefehlbar zurückgekommen.

München. Der städtische Verordnungs-
Rath, der viele Jahre für eine tiefe Manu-
factur-Großhandlung reiste, ist in Bremerhaven
verhaftet und von dort in das Münchner Ge-
fängnis abgeführt worden. Die Unterschlagung
betrug sich auf 1500 Mark.

Schwaben. Am 16. d. früh gegen 4 Uhr
brach in dem Rathaus zu Schlegelheim Feuer
aus. Die alsbald vom Oberam. der hiesigen
Staatsanwaltschaft und dem Untergerichts-
richter Untersuchung führte dazu, daß der
Schultheiß König als der Brandstifter
schuldig verurtheilt wurde. Es wurde festge-
stellt, daß das Feuer von einem Neben-
raum des Rathsausschusses ausgegangen war,
in der eine Disziplinierung gegen den
Schultheiß führende Oberamtmann am
15. d. abends die Unterdrückung verweigert
und in einen Saal verlocken ließ. Eben
dieser Saal wurde zum Untergerichts-
saal ein Raum der Stammen. Das dort
Siegeln verordnete Licht wurde unter Ver-
wendung, auch hatte der Polizeibeamte ein
Bierstübchen nach dem Abgang des Oberam-
tmanns das Zimmer gereinigt und nichts von
dem Brande bemerkt. Der enthandene Schaden
wird auf etwa 400 M. geschätzt. Die Ver-
meidungsbefehle und andere wichtige Urkunden
sind verbrannt.

Wien. Einem Sicherheitsmann fiel
am Donnerstag abends um 9 Uhr an der
Kreuzung des Deringgässes und der Rinn-
straßen eine hochgewachsene Dame auf, welche
in eleganter leichter Herbsttracht und tief
verschleiert langsamem Schritte promenierte;
doch der Mangel an Grazie in ihren Bewegungen
machte durchaus nicht den Eindruck, als ob die
Promenierende dem höchsten Geschlechte angehöre.

Der Sicherheitsmann wurde aufmerksam,
weil er sich in der Annahme nicht getäu-
schelt, denn trotz des tiefen Schleiers lag es
ihm, daß die Oberlippe der „Dame“ ein flach-
liches, hübscher blonder Schmuckstück besahe.
Der Wachmann erachtete nun die ein-
samste Passantin ganz höflich, ihm auf das Polizei-
kommissariat innere Stadt zu folgen und dort
sichelle man sich, daß die schöne Unbekannte
die jüngste Verlobte eines Ludwig S. ist. Der
jüngere Mann hatte mit seinem Hof geschwie-
det, daß er, als Dame verkleidet, von seiner Wohnung
zur Kilitzbrücke, den Klammern bis zur
Schwarzengründe eines Spaziergangs
unternehmen werde, ohne angehalten zu werden.
Die Höhe der Wette betrug 10 Gulden. Die
Toilette botigte sich S. von seiner Quartiergebin-
aus. Wie erwähnt, gelangte M. nur bis zur
Kreuzung der Rinnstraße und des Dering-
gässes und wurde hier bemerkt. Nach Ver-
nahme des Sachverhaltes an dem Kommissariat
wurde S. nach Hause. Er wird sich aber vor
dem Polizeiträger zu verantworten haben.

Paris. Der Luftschiffer Cappozza, der sich
rühmte, die Luftschiffahrt wesentlich verbessert
und durch einen von ihm erfundenen Fallstrich
das Land unfehlbar sicher gemacht zu haben, hat
mit diesen Erfindungen kein Glück. Alle seine
Luftschiffahrten nahden ein mehr oder minder
unglückliches Ende. Trotzdem hat Cappozza noch
einmal mehr seinen Mißgeschick zu ver-
suchen und dem ebenfalls in der Stadt Tourna-
in. Sein Fallstrich wurde bei dem Ein-
fliegen von einem Wirbelwind erfaßt und auf

einer langen Strecke hängesleibt. Cappozza er-
litt einen Bruch des Schulterschloßes.

Bordeaux. Auf dem Bahnhof fand vieler
Tage eine Verheerung im Laufe des
Seitens nicht verkennbarer Ausbruch statt. Eine
inhablich mit Rückengitter bezogene Stube
wurde geöffnet und 50 Dynamitbündel sowie
eine verächtliche Feinmasse und zahlreiche Panten
darin vorgefunden. Die Stube war an die Frau
eines Eisenbahnarbeiters abverkauft.

Bern. Der Kongreß des Internationalen
Bundes zur Regelung der öffentlichen Sittlich-
keit wurde am 18. d. geschlossen. Aus den drei-
tägigen Verhandlungen ist der Beschluß hervor-
zuheben, den Schweizerischen Bundesrat um An-
nahme internationaler Maßnahmen gegen den
Wahdenhandel zu ersuchen. An einem Schreiben
weist der Polizeibeamte von Bern, Oberst
Sera, die laut Zeitungsbereitungen von preuß.
Justizminister gegen die Stadt Bern erhobene
Forderung, sie sei ein Hauptplatz des Wad-
denhandels, als durchaus unrichtig zurück.

Rom. In Rom wurde dieser Tage gegen
verschiedene Angelegenisse ein höchst merkwürdiger
Juwelen-Diebstahlsprozess verhandelt. Als Be-
schuldigte trat eine Gräfin Cellere auf. Von den
Angeklagten wurde nur ein gewisser Valerio
Fiorini, Sohn in der Hauptrolle gefangen
gegriffen. Es ist kaum zweifelhaft, daß der Dieb
sein anderer ist, wie des früheren Ministerprä-
sidenten Gräfin mikarante Sohn, der zu der
besten Gräfin in Beziehungen stand, und daß
die Polizei mit Rücksicht auf den Vater die
Justiz auf eine falsche Fährte geführt hat. Gräfin
der jüngere löst in Amerika sein.

Mailand. Ein im „Sotol“ städtigen Olga
in Gernobio vor einigen Tagen abgefehenes
deutsches Gehepan, welches sich in das Fremden-
büreau stellte, in der Hauptrolle gefangen
wurde. M. eingetragen hatte, wird seit dem
16. d. vermisst. Ein letztertheiltes Boot wurde
aufgefunden, welches die goldene Brille des an-
geklagten Besitzt. Aufgefunden handelt es
sich um einen gemeinschaftlich vollführten
Diebstahl.

Amsterdam. In Amsterdam soll jetzt ein
Mehrwahlmann geschlossen werden. Es ist des-
halb kein, der vor einigen Jahren in der Sagers-
Forsen-Schule in der Hauptrolle gefangen
wurde, und 971 Karat, ein Quarz mit dem
Diamant durch das Abhalten der untreuen
Stellen und durch das Schleifen beträchtlich an
Gewicht verlor, aber auch dann werden der
„Kohls“ (106 Karat) und der „Orion“
(194), Karat, noch Zwerg gegen ihn sein. Der
Diamant ist bisher von der Bank von England
aufbewahrt. Jetzt hat die Westliche Schifffahrt
in Amsterdam einen besonderen Mann bereit
gestellt, in dem der Stein geschlossen werden
wird. Die Arbeit wird unterhalb Nahes dauern
und durch einen Diamantgeschleifer namens Ba-
rends vorgenommen werden, der schon 1884/85
einen Diamanten von 457 Karat geschlossen hat.

Tunis. Die Beischlagnahme eines Eisen-
bahnwagen in Toulouse hat ein Gegenstück
in Algier gefunden. Dort wurden acht mit
Kohlen beladene Eisenbahnwagen der Gegen-
wart eines Strickes zwischen der Unter-
geschleife und der Eisenbahnwagen.
Seitens weigerte sich, die Aufgehoben in der
Höhe von 625 Karat zu entrichten, wurde aber
von Friedensrichter dazu verurteilt. Als Faust-
pfand wurden die acht Wagen mit Einbinden
an den Schienen eines Nebengleises bestiftet und
auf die Fäden die Gerichtsbescheid gedrückt.
Der Bahnhofsverwalter von Algier wurde als
Mädiher ihrer Unverleiblichkeit eingeleitet. Der
Prozess geht weiter.

Gerichtshalle.

Altona. Wegen Vergehens gegen das
Geleß zur Bekämpfung des unlauteren Wett-
bewerbes sind mehrere Geschäftsleute in Altona
zur Anklage gebracht worden. Es soll sich
dabei um logenante „Austereute“ handeln.
Ein würdiger Ausverkauf findet statt, wenn ein
Geschäftsbetrieb infolge von Feindhandlungen
aufhört, so ist die Anklage zu begrundet werden
soll. Auch ein partieller Ausverkauf kann
finden. Rechte, mit denen geräumt werden soll,

können im Ausverkauf zum Verkauf gelangen.
Hiergegen hat das Geleß nichts einzuwenden.
Dagegen soll nach dem Geleß eingeschrieben
werden, wenn die Aufhebung der Ausver-
kaufung im Wettbewerbsrecht anzuwenden
wird, welche meinen, auf einen Ausverkauf billiger
als in einem fortlaufenden Geleß bebaut zu
werden. Aber sich zu einem Ausverkauf ent-
schließen, übernimmt damit nach dem Geleß die
Verpflichtung, die Menge der von ihm zum
Ausverkauf bestimmten Waren in seiner Weite
zu vermehren und verläßt dem Geleß, wenn er
gegen diese Verpflichtung verstoßt. Selbst wenn
er ursprünglich die Weite gehabt hat, einen
weiteren Ausverkauf zu benehelligem, macht
er sich, wenn er später andere Waren in diesen
Ausverkauf hineinzieht, der falschen Angabe
schuldig, daß diese Waren zu der Masse ge-
hören, welche ursprünglich zum Ausverkauf be-
stimmt war.

Kassel. Mangelhafte kaufmännische Bildung
ist keine Entschuldigung für Kontrahatsvergehen.
Nach hiesigen Kontrahatsgericht wird der Schuld-
wärtiger M. wegen eintraben Bankrotts zu drei
Wochen Gefängnis verurteilt worden, weil er
es unterlassen hatte, in regelmäßigen Zwischen-
räumen eine Bilanz anzustellen. Das Gericht
hat festgestellt, daß er als Kassaufmann an-
gewiesen war, da er unter der Firma „Kasseler
Schuhwarenlager“ ein Geschäft mit einem jähr-
lichen Umlauf von etwa 20000 M. betrieb. Der
Angeklagte, welcher ohne Schulbildung auf-
gewachsen ist und nach kaufmännische Fachkennt-
nisse nicht besitzt, hatte anfangs nur ein Erdbeer-
Geschäft mit alten Kleidern in geringem Umlaufe
betrieben. Im Jahre 1892 jedoch hatte er sich
einen großen Laden gemietet und darin das
oben erwähnte Schuhwarenlager errichtet. Dieses
neue Geschäft betrieb er nicht als Handwerker,
sondern als Kaufmann, denn er ließ alle Waren,
die er zum Verkauf aufstellte, von geschickten
Schuhmachern anfertigen. Bestellen beschaffte
er nur in geringem Maße. Seine rechtliche
Bilanz führte er als Geschäftsbuchführer an.
Das Kontrahatsgericht hat den Angeklagten
denjenigen aber nicht gelassen, betonte vielmehr,
daß er unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäftsbuchführer angesehen. Das Kontrahats-
gericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt,
da es unter solchen Umständen ein so großes
Geschäft nicht oder nur mit geeigneten Hilfs-
kräften hätte beginnen dürfen. — In seiner Ver-
urteilung gegen das erwähnte Urteil machte der An-
geklagte inwieweit geltend, er habe sich bis
zurzeit für einen Geschäftsmann von geringem
Umlauf gehalten, und sich deshalb die beschriebene
Bilanzführung als eine geringe Bildung für ein
Geschäft

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Th. 77.

Nebra, Mittwoch, 23. September 1896.

9. Jahrgang.

Englands Politik

war nie besonders vertrauenswürdig. Wasaten über Menschlichkeit und Nationalität haben gar zu oft den englischen Ehrentitel verdeckten müssen. Man wird deshalb auch nicht so ohne weiteres glauben dürfen, daß England aus reinem Mitleid mit den christlichen Armeniern dem Großhändler zu Hilfe gehen will; erkennen sind die Armenier in ihrer Gesamtheit die besten Brüder eben auch nicht; andererseits aber kommt für die Engländer allein die Frage in Betracht, wieviel für sie selber abfallen würde, wenn sie ersichtlich, daß die Türken in der Hand, zu Gunsten der Armenier einschreiten würden.

Eine kurze Zeitlang schien es, als ob ein solches Einschreiten für England ein gutes Geschäft sein würde. Die Entrüstung über die armenischen Gräueltat war so allgemein, daß selbst der junge Zar von seiner Regierung ein festes Antreten gegenüber der Pforte forderte. Die Günstigkeit der Mächte in der freireichlichen armenischen Frage konnte England ebenfalls in seinem Augen ansetzen und die öffentliche Meinung Europas wäre einem bewaffneten Einschreiten gegen die Türkenherrschaft nicht ungünstig gewesen. Inzwischen darüber waren auch alle Mächte einig, daß ihre Haltung gegenüber der Pforte seiner einzelnen Mächte Sonderrolle verschaffen und das „Gleichgewicht“ im Mittelmeer in Schwanken bringen dürfe.

In England wurde die öffentliche Meinung noch besonders mobilisiert. Zur Zeit der Anwesenheit des Zaren auf englischen Boden hatten Massenversammlungen zu Gunsten der Armenier stattgefunden. Selbst der „große alte Mann“ Gladstone beabsichtigte seine wohlverdiente Altersruhe zu unterbrechen und nochmals öffentlich als Redner gegen den Großhändler aufzutreten, den er erst vor kurzem in einem offenen Briefe „Nigger“ bezeichnet hatte.

Die englische Regierung muß indessen selber eingesehen haben, daß solche Volksdemonstrationen nicht angebracht seien. Der Sohn des Premierministers hat ein Schreiben an die „Byron-Gesellschaft“ gerichtet, die den Entwürfsentwurf in Szene legen wollte, worin er sagt: „Neben Engländer muß die ebedelmütige Enttötung wegen der unter der türkischen Regierung des Sultans verübten Gräueltaten sein. Nur steht zu wünschen, daß diese Enttötung sich nicht auf unser Land beschränkt wird. Unglücklicherweise scheint es, daß wir die Armenier geduldsamer führen werden, wenn wir in ihnen den Glauben erwecken, daß England allein sie retten kann. Beflagenswert, wie es ist, bleibt es doch eine Tatsache, daß seine Soffnung für sie besteht, bis die Stimmung im Auslande der hierigen weitestens nahe kommt.“

Ferner läßt die englische Regierung durch folgende Note abwiegen, die das Ministerium bringt und die zeigt, daß das britische Kammer, unglücklich und rein, wie es einmal ist, kein Wasserchen trinken kann: „Die Aufständigen der türkischen Presse, die England alle möglichen Verleumdungen und hinterlistigen Pläne im Orient unterstühen, haben in den amtlichen Kreisen in London nur Entsetzen hervorgerufen; die englische Regierung hat weder etwas, noch beabsichtigt, es etwas zu thun, das auch nur die geringste Begründung für die Aufständigen der ausländischen Presse abgeben könnte. Wenn diese Aufständigen durch die Andeutung des Ministers der englischen Presse gegen die Türken seit den letzten Angelegenheiten verurteilt sein sollten, so genügt es wohl, daran zu erinnern, daß die Regierung nicht die Verantwortung übernehmen kann für das durch das nationale Gefühl des Volkes, welches Gramentzündet, wie die in Konstantinopel verübten, der öffentlichen Meinung der ganzen zivilisierten Menschheit einflößen müßten. Inzwischen hat die englische Politik in dieser Angelegenheit keinen Wandel erfahren, sondern handelt wie bisher in vollkommener Uebereinstimmung mit den anderen Mächten. Currie (der englische Botschafter in Konstantinopel) hat fast täglich Unterredungen mit den anderen Botschaftern. Nichtsdestoweniger ist es augenscheinlich, daß die öffentliche Meinung in England durch die schrecklichen Ereignisse in Konstantinopel so sehr erregt war, daß die Regierung niemals eine

Überlegung finden würde, wenn sie abermals für die türkische Regierung eintrat. Wenn die Mächte keine Mittel finden, gemeinsame Maßregeln zu ergreifen, um den Mordtaten ein Ende zu machen, die behändig durch die schlechte türkische Verwaltung herbeigeführt werden, so bleibt als einzige Verhandlungsmöglichkeit für die englische Regierung nur übrig, sich abzuheben zu halten und zu hoffen, daß die Lage eine Besserung erfahren werde.“

Kurzweg: England sieht ein, daß die türkischen Mächte nachhaken sind und daß die türkischen Truppen zu hoch hängen.

Politische Rundschau.

Deutschland.

*Der Kaiser ist am Montag zur Kirchjagd nach Rominten gefahren. Vertreter sprecherischer Landwirte denken in Rominten eine Audienz beim Kaiser wegen des mautartigen Schiffahrtskanals nachzugehen.

*Die Stadtvorordneten von Darmstadt bewilligen in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Oberbürgermeisters einstimmig einen sehr beträchtlichen Kredit für die aus Einfluß der bevorstehenden Ankunft des Kaisers und der Kaiserin von Rußland geplanten Veranstaltungen.

*Über den Untergang des Kanonenboots „Aetia“ ist ein weiterer Bericht des Kommandos der Kreuzerdivision, Oberkontre-Admiral Tirpitz, eingegangen, der im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird. Wesentlich Neues enthält der Bericht nicht.

*Zur Einberufung des preussischen Landtages weist die Nord. Allg. Ztg. gegenüber den Nachrichten, daß die Einberufung für den Anfang Januar in Aussicht genommen sei, darauf hin, daß Beschlüsse über den Termin des Zulamentretens des Landtags noch nicht gefaßt sind.

*Aus der vom statistischen Amte in Berlin kürzlich veröffentlichten Uebersicht über die Verhältnisse und Ergebnisse der preussischen Sparcassen im Jahre 1894/95 ergibt sich, daß 1488 solcher Cassen vorhanden sind. Davon waren 620 städtisch, 172 Kantonal-, 370 Kreis- und Amts-, 6 Provinzial-, 315 Rentenkassen und 1889 Sammelstellen; im ganzen gab es 8887 Sparcassen in 3173 Orten. Sparcassensätze waren 6 527 387 im Umlauf; auf jedes dieser Bücher entfielen von den 400 671 650 Mark Einlagen im Durchschnitt 612 91 Mark. Die ausgeschriebenen Zinsen betrugen 1 04 014 167 Mark, die neuen Einlagen 1 007 558 571 Mark, die Verringerung Preussische Sparcassen 127 112,39 und 109,39 Jahren.

*Über das Herzogs von G. Georg Wilhelm, folgendes mit: Dr. Schröder in die Herrentanz großen Umfang Zeit infolge einer das Stnie ist fetter und völlig gesund, auf erster Befehl Appetit und Wohlgefallen haben.

*Major v. W. noch in Sauerbrunn dort hat seine Oberbefehlshaber gewiesen ist. Von die im Spätherbst v. W. Wismann annehmen.

*Rein Zarewitsch bekanntlich ein ständiger. Dagegen Truppen, welche er zu Ehren des ständiger Parade te ihrer Geliebten sich bieten durch 1892 in ihren verweilend, werden auf dem Wege stehen. Die Parade wird voraussichtlich durch den Kriegsminister General Willt kommandiert werden.

*In der Dreyfus-Angelegenheit, die in Paris nicht zur Ruhe kommen will, ver-

öffentlich die Mütter einen Brief an Meline und Priston, in dem die Frau des ehemaligen Parisischen Deputierten um Überzeugung ist, da amtlich nicht in Rede gestellt werden, daß man ihren Mann herbeiführt habe auf Grund der Vorlegung von vertraulichen Schriftstücken, von denen weder der Besatziger noch der Angeklagte Kenntnis gehabt habe.

*Mittlerer Meldungen aus New York zufolge ist der in Boulogne verhaftete Dyanan seit August 1888 Bürger der Ver. Staaten.

England.

*Am Dienstag oder Mittwoch wird die Ankunft des Zarenpaars auf dem Schiffe „Hohen“, in G. in Burg erfolgen. Der Aufenthalt am englischen Hofe wird etwa 14 Tage dauern.

*Über die großartige Dynamitverschwendung der Anarchisten und Fenier, die gleichzeitig gegen die Königin von England und den Zaren gerichtet sein sollte, wird es still und stiller. Ueberall tauchen Zweifel an der Wahrscheinlichkeit der Ausführung auf, und die weltanschaulichen Bedenken bekommen unangenehme Dinge zu hören. Besonders die besagten Zeitungen und Schattierungen bezweifeln, daß es sich um ein großes politisches Skandall gehandelt habe.

*Die englischen Zeitungen wiegeln jetzt wegen der Armenier ab; die geplanten großen Volkskundgebungen sollen unterbleiben. Sehr vernünftig schreibt Daily Telegraph über die Folgen eines einzigen Sonderunternehmens Englands zu Gunsten der Armenier: Wenn infolge des Mißtrauens der anderen Mächte England allein der Türken den Krieg erklären würde, so würde sich bald herausstellen, daß die Armenier und die gelanten übrigen Christen in der Türkei ausgetrieben wären, ehe von englischer Seite ein einziger Mann ans Land gebracht worden ist.

Italien.

*Die bürgerliche Gefährdung des Prinzen von Neapel wird im Central durch den Senatspräsidenten, die kirchliche Erziehung in Rom in der Kirche Sante degli Angeli durch den Großprior von Bari vollzogen werden.

*Nach einem italienischen Militärblatt sollen Unterhandlungen wegen Abtretung der italienischen Kolonie an den Noten Meere an Rußland eingeleitet sein. Sehr wahrscheinlich klingt die Nachricht nicht.

*An einem apostrophischen Schreiben über die antikatholischen Prieesterweihen, welches mit den Worten „Apostolicae curae“ beginnt, ermahnt der Papst zunächst an die dienen, welche er über hat, und erklärt ihnen Detrete seiner für seine Autorität antworten bis vollständig abgelehnt und schreiben schließt mit „Ingloriam, zur“ und aufgehen.

Bewegung

gehend. Wie dem ohier wird, erkläre niemals gegenüber von Detretreich die hat, auf die Ver. Konstantinopel-Regierung, zu ver. hinzu, daß, wenn Suis in eine Zurückgewinnung sich voll. an ein anderes Voz. Karlos sah dabei Saba ins Auge. Fernwärtig, wie eine legerlichen Aktionen nisches Wetter ge-

schle aus Manilla ändische an den gelassen. erfolgung entsetzt aboote fügten den indem sie mehrere n. Der übrige Teil

Meere und in Aufsicht einetossen. Alle Anwärter sind mit Auslandsreisen verleben. Die Regierung hat den Verweirern, um ihnen die Möglichkeit zu erleichtern, Mittel zu ihrem Unterhalt zu finden, freie Fahrt auf den bulgarischen Eisenbahnen nach Warna, Burgas und Nikopol bewilligt. Ein Hilfskomitee ist in der Bildung begriffen.

*In Maccabion sollen in letzter Woche die türkischen Truppen zweimal die Insurgenten geschlagen haben. Auf Befehl des Sultans sollen die gefangenen Anführer nach dem Kriegserfolg behandelt werden.

Amerika.

*Der cubanische Insurgentengeneral Pollo in New York ist unter der Aufsichtigung von A. F. T. worden, an einem Freireisegeräte nach Cuba teilgenommen zu haben.

Technik und Sozialismus.

Am „Generalfreund“ finden wir folgende Ausführungen unter obigem Titel aus der Feder des Dr. Felix Hub:

Daß die soziale Frage als solche so alt ist, wie die Kultur der Menschheit überhaupt, steht unangefochten fest; ebensowenig aber wird man verkennen, daß die besondere Art, in welcher die uralten Probleme dieser Frage gegenwärtig hervortreten, daß die sorglose und betriebe übertriebene Bezahlung und Bearbeitung, die man ihr zu Teil werden läßt, ein neues Stadium der ganzen Angelegenheit bedeutet, das durch die dominierende Stellung der Naturwissenschaften und durch die glänzende Entwicklung technischer Hilfsmittel bedingt ist. Aber sich damit mit der Technik befaßt, hat nicht nur vermöge seiner äußeren Stellung, die ihn befähigt mit dem Arbeiterstand in Berührung bringt, sondern auch wegen seines wichtigen inneren Zusammenhanges die Pflicht und Gelegenheit, sich eingehend mit den sozialen Problemen zu befassen. Zwei Ansichten sind es, die sich feindlich gegenüberstellen; der Arbeiter behauptet, daß die moderne Entwicklung der Maschinen- und Naturwissenschaften garholer Fortschritt für die große Mehrheit der Menschheit Not und Elend herbeigeführt haben, und ermahnt von wissenschaftlichen und politischen Ummählungen eine Verfassung seines Zustandes; laut und vernünftig, mit einem Unglauben, das schon um seiner Gefährlichkeit willen Maßnahmen einflößt, mit diese Anklageung vertreten, etwas selber und behauptet, daß die Menschheit durch die Fortschritte der Technik selbst die Fügung fortentwickelt eines Teils der sozialen Probleme erwarten, und die überzeit sind, daß Wohlstand und Glück auch breiterer Bevölkerung nicht durch politische Detrete oder Revolutionen, sondern durch stetige Arbeit, durch neue Erfindungen und Erfindungen zu erreichen sind. Ein Beispiel dieser letzteren Denkart sind die Urteile, welche Werner v. Siemens und in letzterer Zeit der französische Chemiker Berthelot öffentlich ausgesprochen haben: wenn es der Chemie gelingt, Cellulose in Stärke umzuwandeln, wenn man aus einfachen und billigen Grundstoffen Brot herstellen können, wenn die Fäbrifikation von neuen Materialien die Wohnungen verbilligt, wenn die Elektrizität eine strahlende Wärme wird, die für jedermann bequem und billig zugänglich ist, so wird der größte Teil des heute so heftig erbrannten Streites sich von selbst erledigen. Hat die Maschinen- und Technik mehr genutzt oder geschadet, hat sie mehr Leute glücklich oder unglücklich gemacht, haben die Naturwissenschaften die Menschheit in sich, aus eigener Kraft den Zwiespalt wieder zu lösen, der durch sie entstanden ist, oder wird es wirtschaftlicher Ummählungen gemalteter Art bedürfen, um den Schaden auszugleichen, den Dampfmaschinen und Dynamos anrichten? — Man darf nicht übersehen, daß sich die Scheinbar so vollendete Technik der Gegenwart tatsächlich doch in einem Uebergeschubstadium befindet und daß der Zustand, der heute die Unzufriedenheit der Bevölkerung bedingt, schon morgen geändert sein kann, und zwar nicht durch eine politische oder wirtschaftliche Revolution, sondern durch einen Umschwung in der Technik selbst. Wer aber ein solches Auge für den bisherigen Entwicklungsengang der Technik besitzt, wird ohne weiteres erkennen, daß es an Ansichten hierfür nicht fehlt. Der Unheimliche, dessen Forderung im Anfang des 19. Jahrhunderts ein aus dem technischen Fortschritt hervorgegangene Ueberschubstadium der Menschheit über den Fortschritt, und die Industrie der Menschheit hat nicht unmerklich zu dem unheimlichen Ueberschub der Städte beigetragen, die die Stiele der Dampfstraßen, die mit Kohlenstaub



Die bulgarischen Vahären verfolgen die fahrende, in heiligem Boden begriffene Einwanderung der Armenier mit Aufmerksamkeit. Es sind bisher mehr als 2 600 Armenier in den Häfen an Schwarz-